

Aufgaben und Kompetenzen des Facharztes für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation und der Diplomierten PhysiotherapeutIn in Österreich

Kurt Ammer

Ludwig Boltzmann Forschungsstelle für Physikalische Diagnostik
(Leiter: Prim Prof Dr.O.Rathkolb), Hanuschkrankenhaus, Heinrich Collinstraße 30, A-1140 Wien, Österreich

ZUSAMMENFASSUNG

Der gesetzliche Rahmen für die Ausbildung und Tätigkeit des Facharztes für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation und der Diplomierten PhysiotherapeutIn in Österreich wird dargestellt. Die unterschiedlichen Ausbildungszeiten und deren Konsequenz für die Verantwortung in der Patientenbetreuung werden betont. Zusätzlich regeln die Sozialgesetze die Berufsfelder in Österreich. Für die optimale Patientenbetreuung ist die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe notwendig.

SUMMARY

The legal framework for postgraduate education and the professional profiles of the medical specialist for Physical Medicine and General Rehabilitation and Certified Physiotherapist in Austria is described. The different duration of education and its consequence for the responsibility in the care of patients is emphasised. In addition, social laws control the professional fields in Austria. Co-operation of all health professionals is necessary for an optimum care of patients.

Einleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Gesundheitsberufe sind in Österreich durch eine Reihe von Gesetzen geregelt. Durch diese werden die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeitsfelder festgelegt. Für Ärzte ist das Ärztegesetz (1), aber auch das Krankenanstaltsgesetz (2) und die Sozialversicherungsgesetze maßgebend. Darüber hinaus werden ärztliche Aufgaben im MTD-Gesetz (3), im Heilmasseurgesetz (4), im Krankenpflegegesetz, im Hebammengesetz und im Arzneimittelgesetz definiert.

Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation

Das Fach Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation ist eines von 24 klinischen Sonderfächern in Österreich. Es umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Krankheiten aller Organsysteme und Behinderungen mit physikalischen Mitteln, insbesondere unter Berücksichtigung funktionseller Zusammenhänge. Das Aufgabengebiet beinhaltet die Mechano-, Elektro-, Thermo- und Fotodiagnostik, sowie die Mechano- und Bewegungstherapie, Ergo-, Elektro-, Thermo, Photo-, Hydrotherapie, Inhalation, Balneo- und Klimatherapie (5, 6).

Die postpromotionelle Ausbildung dauert 6 Jahre, wobei 4 Jahre im Hauptfach Physikalische Medizin verbracht werden. Die Gegenfächer umfassen 1 Jahr Innere Medizin, 6 Monate Neurologie, 3 Monate Orthopädie und 3 Monate Unfallchirurgie. Für alle Ärzte, die nach 1997 die Ausbildung begonnen haben, ist die Anerkennung als Facharzt an eine erfolgreich absolvierte Facharztprüfung gebunden (7).

Fachärzte für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation können in Österreich zwei Additivfacharztstitel erwerben. Sowohl die Additivfacharztbezeichnung Rheumatologie als auch die Anerkennung als Additivfacharzt für Physikalische Sportmedizin sind an eine vertiefte und weiterführende Ausbildungszeit von drei Jahren gebunden. Eine Facharztprüfung für das Additivfach ist vorerst nicht vorgesehen.

Während Ärzte in der Zeit der Ausbildung lediglich unter Anleitung tätig werden dürfen, ist der Arzt nach Ablegung der Arztprüfung eigenverantwortlich tätig. Damit ist auch eine Anordnung zwischen eigenverantwortlichen Ärzten nicht möglich. Allerdings entbindet

das die Ärzte nicht einer notwendigen Kooperation in Krankenanstalten, ohne dass daraus ein fachliches Weisungsrecht abgeleitet werden kann.

Fachärzte arbeiten als angestellte Ärzte in Krankenanstalten (Krankenhaus, Rehabilitationszentrum, Institut für physikalische Therapie) oder selbstständig in Facharztordinationen. Wenn in einer Krankenanstalt eine Organisationseinheit für physikalische Therapie besteht und ein Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation dort tätig ist, hat der Facharzt die Fachaufsicht über die therapeutischen Berufe, die physikalische Therapie durchführen. Das heißt, dass andere eigenverantwortliche Ärzte in dieser Struktur keine Anordnungen an das therapeutische Personal geben dürfen.

Der Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation kann freiberuflich in einer Facharztordination tätig sein. Dabei kann ein Vertrag mit den Österreichischen Sozialversicherungen bestehen oder die Honorierung erfolgt über das Wahlarztssystem. In jedem Fall ist die Zahl der verordneten physikalischen Therapien beschränkt bzw. bewilligungspflichtig, wobei es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen gibt. Unterschiede existieren auch in der Tarifgestaltung zur Abgeltung diagnostischer und therapeutischer Leistungen.

Diplomierte PhysiotherapeutIn

Der physiotherapeutische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen **nach ärztlicher Anordnung** im intra- und extra-muralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneo-therapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfasst er ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten (3).

Die Ausbildung zur Diplomierten PhysiotherapeutIn erfolgt in medizinisch-technischen Akademien und dauert drei Jahre.

Eine Berufsausübung darf im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder im Dienstverhältnis

zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) erfolgen. Außerdem ist die freiberufliche Tätigkeit in einer physiotherapeutischen Praxis möglich. Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Eine verpflichtende 2 jährige praktische Ausbildung nach Diplomerwerb ist nicht mehr Bedingung für die freiberufliche Tätigkeit.

Verträge mit den Österreichischen Sozialversicherungen sind möglich. Bestehen solche Verträge nicht, ist ein Kostenersatz für die Patienten im Sinne der Wahlarztregelung möglich.

Das neue Heilmasseurgesetz sieht erstmals auch die mögliche Aufsicht der Diplomierten PhysiotherapeutIn über Medizinische Masseur vor (4). Ein Recht zur Therapieanordnung des physiotherapeutischen Dienstes an die Masseur ist daraus nicht ableitbar. Die Anordnung physikalischer Therapie durchzuführen, bleibt eine ausschließlich ärztliche Aufgabe, die von der Tatsache, dass Diplomierte PhysiotherapeutInnen in Zukunft Medizinische Heilmasseur anstellen dürfen, nicht berührt wird.

Diskussion

Auch in Österreich bestehen Tendenzen, die ärztliche Anordnung an den physiotherapeutischen Dienst zu beseitigen. Eine solche Maßnahme würde jedoch die Qualität in der physikalischen Therapie deutlich vermindern wie dem Vergleich der Ausbildungszeiten für den Facharzt für Physikalische Medizin und der Diplomierten Physiotherapeutin leicht zu entnehmen ist. Das Medizinstudium dauert in Österreich 6 bis 8 Jahre, die verpflichtende Facharztausbildung 6 Jahre und die Ausbildung zum Allgemeinmediziner, die viele Fachärzte für Physikalische Medizin auch abgeschlossen haben; 3 Jahre. Diesen 12 bis 15 Jahren Ausbildung und Tätigkeit unter Aufsicht, stehen 3 Jahre Ausbildung des physiotherapeutischen Dienstes gegenüber. Es wird dabei keinesfalls die Kompetenz der Diplomierten PhysiotherapeutInnen in der Durchführung physikalischer Therapie insbesondere der Bewegungstherapie bestritten. Aus diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann jedoch nicht abgeleitet werden, die Indikation zur Behandlung durch den Physiotherapeuten festlegen zu lassen. Dies birgt sowohl für den Patienten als für den Therapeuten beträchtliche Gefahren im Falle von Komplikationen und der daraus entstehenden Haftung.

Gemeinsam ist Fachärzten für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation und den Physiotherapeuten, dass ihre generelle und partielle Aufsichtspflicht nicht auf den gleichen praktischen Fertigkeiten beruht, wie Sie die unter Aufsicht stehenden Gesundheitsberufe aufweisen. Gerade in der Rehabilitation ist ein multidisziplinäres Team eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Interventionen. Über die ärztliche Leitung und Verantwortung für dieses Team besteht zumindest im deutschen Sprachraum ein eindeutiger Konsens (8)

Literatur

1. Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998)
2. Wiener Krankenanstaltengesetz LGBl 1987/23, zuletzt geändert im LGBl 2001/48
3. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl. Nr. 460/1992, idF: BGBl. Nr. 257/1993, BGBl. Nr. 327/1996
4. Medizinisches Masseur und Heilmasseurgesetz BGBl 169/2002,
5. Rathkolb O. Neuregelung der Ausbildung zum Facharzt für Physikalische Medizin. Österr Z Phys Med 1994; 4(1):31-33
6. Prager Ch, Ammer K. Struktur und Prozessqualität in der medizinischen Rehabilitation. Österr Z Phys Med Rehabil 1999; 9(2): 60-64
7. Österreichische Akademie der Ärzte: Fachspezifische Prüfungsrichtlinie für das Sonderfach Physikalische Medizin (beschlossen von der Prüfungskommission im Jänner 2002)
8. Ammer K, Berliner M, Bochdansky T, Knüsel O, Prager Ch, Schmidt-Dumbacher M, Schneider W, Smolenski U. Facharzt Rehabilitation und Physikalische Medizin. Leitbild der Konsensuskonferenz Physikalische Medizin und Rehabilitation Deutschland, Österreich und Schweiz, Valenz 25-26.1.2002. ÖZPMR, Österr Z Phys Med Rehabil 2002; 12: 15-17

Korrespondenzadresse des Autors:

Oberarzt Prof Dr med Kurt Ammer Ph.D

Ludwig Boltzmann Forschungsstelle für Physikalische Diagnostik (Leiter: Prim Prof Dr. O. Rathkolb), Hanuschkrankenhaus, Heinrich Collinstraße 30, A-1140 Wien, Österreich

Tel :+43 1 914 97 01 Email: lbfphys@a1.net